

An das  
BMSGPK-Gesundheit VI/A/3  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

**Ergeht per E-Mail an:**

[Begutachtung.pthg@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:Begutachtung.pthg@gesundheitsministerium.gv.at)

Wien, am 30. Jänner 2024

**Geschäftszahl: 2024-0.514.736**

**Stellungnahme der Berufsverbände ÖBVP, VÖPP und STLP zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz 2024 - PthG 2024) erlassen sowie das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013 und das Universitätsgesetz 2022 geändert werden**

Sehr geehrter Herr Bundesminister Rauch!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Der **Österreichische Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP)** mit seinen Landesverbänden (**BLP, KLP, NÖLP, OÖLP, SLP, TLP, VLP, WLP**), die **Vereinigung Österreichischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (VÖPP)** und der **Steirische Landesverband für Psychotherapie (STLP)** bedanken sich für die Einladung zur Stellungnahme und legen zum Entwurf des Psychotherapiegesetzes folgende **gemeinsame Stellungnahme** vor:

Alle drei Berufsverbände **begrüßen** den Gesetzesentwurf, insbesondere die dreiteilige Ausbildung der Psychotherapie mit Bachelor- und anschließendem Masterstudium an Universitäten sowie den dritten postgradualen Ausbildungsteil über Fachgesellschaften.

Österreich hat, als Wiege der Psychotherapie, eine führende Position in der Entwicklung der Psychotherapie (Freud, Adler, Frankl, Moreno und viele andere) eingenommen. Die **wissenschaftliche und gesetzliche Verankerung der Psychotherapie** hierzulande ist auch nach internationalem Maßstab nach wie vor herausragend. Aus der Tradition und institutionellen Etablierung der psychotherapeutischen Schulen ist ein Wissens- und Erfahrungsschatz erwachsen, der sich in der Professionalisierung von Psychotherapeut:innen seit Jahrzehnten bewährt hat und unverzichtbar ist.

Mit der **Akademisierung der Ausbildung** und mit der **Präzisierung des Berufsbilds** wird dem vor mehr als 30 Jahren begonnenen Weg der Etablierung und Legitimation der Psychotherapie als wichtige Säule der Gesundheitsberufe ein Meilenstein hinzugefügt. Psychotherapeut:innen werden zukünftig, wie alle anderen gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe, auf akademischem Niveau ausgebildet. Zudem wird ein guter Boden für kommende Verhandlungen mit der Österreichischen Gesundheitskasse geschaffen.

Die **Wissenschaft und Disziplin Psychotherapie** bekommt mit dem Studium der Psychotherapie an Universitäten die Rahmung und Finanzierung, die wir für unseren Forschungs- und Wissenschaftsauftrag brauchen.

## Zugangsvoraussetzung: Bachelorstudium

Die Einführung eines breiten Bachelors wird begrüßt. Im Sinne der Erhaltung der Qualität schlagen wir vor, die inhaltlichen Festlegungen im Rahmencurriculum (a, b, c, d) einheitlich mit Mindest-ECTS- Punkten (je mindestens 25 ECTS) zu ergänzen.

## Masterstudium

Wir begrüßen im Masterstudium den differenzierten Rahmen, der sowohl Bewährtes, welches seit Jahrzehnten in hoher Qualität umgesetzt wird, würdigt (etwa die zahlreichen bestehenden Universitätslehrgänge in Kooperation mit Fachgesellschaften) als auch Möglichkeiten für die Entwicklung neuer integrativer Ansätze schafft. Alle Möglichkeiten einer universitären Ausbildung (also sowohl ordentliche als auch außerordentliche Studien) können und sollen genutzt werden, im Sinne der Aufrechterhaltung der Gesamtversorgung und der Qualität. Ein zentrales Qualitätsmerkmal einer psychotherapeutischen Ausbildung ist die **konsequente Verschränkung von praktischen und theoretischen Inhalten**, wie sie auch bisher erfolgreich auf der Basis des PTH-Gesetzes 1990 umgesetzt wurde. Nur so kann die spezifische Qualität unserer psychotherapeutischen Ausbildungen erhalten und damit die Versorgung gesichert werden. Wir begrüßen daher insbesondere die Rahmenvorgaben im Gesetzesentwurf zu den Mindestvorgaben für **Praxiselemente sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium** sowie die diesbezüglichen Festschreibungen in der Ausbildungsverordnung für die dritte Phase.

Die Psychotherapieforschung zeigt, dass die angebotene Beziehungsqualität der am höchsten einzustufende Wirkfaktor ist. Zur Förderung der für dieses Berufsbild unverzichtbaren Empathie, des Respekts und der eigenen psychischen Stabilität braucht es ein passendes Ausbildungssetting.

## Postgraduelle Ausbildung

Psychotherapie-Ausbildung ist in den Fachgesellschaften konsequent theoriebasiert und praxeologisch-methodenspezifisch aufgebaut. Die Ausbildungsinstitute können auf dieser Basis in den drei Phasen und insbesondere im dritten Abschnitt einen wichtigen Beitrag zu einer hochqualitativen Psychotherapieausbildung leisten. Wir gehen davon aus, dass der Gesetzestext so zu verstehen ist, dass der dritte Abschnitt methodenspezifisch bei einer bestimmten Fachgesellschaft erfolgt.

Der Mindestumfang der Selbsterfahrung sollte in Übereinstimmung mit dem PTH-Gesetz 1990 – mindestens **200 Stunden (statt 150)** betragen.

Im dritten Ausbildungsabschnitt werden, analog der **Facharztausbildung in der Medizin**, die Studierenden bereits in der **psychotherapeutischen Versorgung** tätig sein und tragen damit umfassend zu einem erweiterten Behandlungsangebot bei. Die praktische Ausbildung dieser „Psychotherapeut:innen in Fachausbildung unter Lehrsupervision“ wird engmaschig von qualifizierten Lehrpsychotherapeut:innen supervidiert, sodass die Behandlungsqualität systematisch abgesichert und gewährleistet ist. Wir möchten positiv hervorheben, dass zum Schutz der Patient:innen und im Sinne der Qualitätssicherung klare Richtlinien für den Eintritt in den Supervisionsstatus formuliert wurden. Die **Qualifikation** der Lehrtherapeut:innen für Supervision und der Lehrtherapeut:innen für die Selbsterfahrung sollte, als wesentlicher Teil der methodenspezifischen Ausbildung analog zu den anderen Ausbildungsteilen, den Mindestanforderungen für Lehrende angeglichen werden.

Die Rolle der „**Psychotherapeutischen Versorgungseinrichtung**“ (Psychotherapeutische Ambulanzen, Krankenanstalten, Primärversorgungseinheiten sowie sonstige Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens in klinikartigen Settings) für die Ausbildung wird gestärkt.

Das Gesetz ermöglicht die Einrichtung von **Lehrpraxen**, wodurch eine gute Vorbereitung auf die verantwortungsvolle Krankenbehandlung im niedergelassenen Bereich gewährleistet ist. Damit wird gesichert, dass **ausreichend finanzierbare Ausbildungsplätze** gegeben sind.

### **Approbationsprüfung**

Die neue Approbationsprüfung dokumentiert die hohe Qualität der Ausbildung mit den notwendigen Kompetenzprofilen für **die selbst- und eigenständige Ausübung dieses Heilberufes**. Wir finden es wichtig, dass die Zulassung zur Approbationsprüfung – analog der Zulassung zum Supervisionsstatus – nach Freigabe durch die Fachgesellschaften erfolgt.

Die Methoden der vier im Gesetzestext genannten Cluster entsprechen unterschiedlichen Präferenzen aufgrund von Persönlichkeitsstrukturen und Welt-Auffassungen von Seiten der (angehenden) Psychotherapeut:innen und der hilfeschenden Patient:innen. Die damit gesetzlich verankerte Clustervielfalt stellt im Sinne der Passung ein wichtiges Qualitätsmerkmal der österreichischen Psychotherapielandschaft dar.

### **Berufsumschreibung und Kompetenzbereiche**

Ein weiterer zentraler Teil im neuen Gesetz ist dem Berufsbild und den Kompetenzbereichen der Psychotherapie gewidmet. Tätigkeitsschutz und vorbehaltene Tätigkeitsbereiche sind darin klar beschrieben und verankert. All das, was Psychotherapeut:innen seit über 30 Jahren als gesetzlich geregelter Gesundheitsberuf tagtäglich in ihren niedergelassenen Praxen sowie in den Institutionen tun, findet nun einen klar definierten Niederschlag. Von der **Krankenbehandlung** einschließlich **psychotherapeutischer Diagnostik** und **Begutachtung**, über die **Prävention** und **Gesundheitsförderung** bis hin zu **Beratung, Betreuung und Begleitung** von Menschen aller Altersstufen.

### **Fort- und Weiterbildungen**

Die gesetzliche Festschreibung von Fort- und Weiterbildung sowie die Präzisierung des Beschwerdemanagements sorgen für Qualität und Behandlung auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft, Forschung und Praxis. Damit ist eine wesentliche Qualitätssicherung garantiert.

### **Online-Psychotherapie**

Aufgrund der technischen Entwicklung und der bereits bestehenden aktuellen partiellen Studienlage findet sich im Gesetz eine deutliche Regelung der Online-Psychotherapie. Der Standpunkt der Berufsverbände ist hierbei, dass Online-Psychotherapie maßvoll in einem gesamthaften psychotherapeutischen Behandlungsprozess integriert werden kann.

### **Psychotherapiebeirat und Gremium für Berufsangelegenheiten**

Im Zentrum der Beratungen des neuen „**Gremium für Berufsangelegenheiten**“ wird die Auseinandersetzung mit der **psychotherapeutischen Versorgung** im niedergelassenen und institutionellen Bereich stehen. Psychotherapie ist in Bezug auf **Behandlungs- und Versorgungsziele** im ÖSG (Österreichischer Strukturplan Gesundheit) mit der Expertise der Berufsvertretung eindeutig zu verankern.

Im Sinne der Patient:innensicherheit sowie der Selbstverwaltung eines freien Berufsstandes plädieren die Berufsverbände in Interpretation der Bundesverfassung für die **Führung der öffentlichen Berufsliste** durch die Berufsvertretung (§ 23 Absatz 1). Die Berufsvertretungen empfehlen ebenso im Sinne einer Absicherung und Validierung, dass das Bundesministerium die Berufsverbände bei der Auswahl der Prüfungskommissionsmitglieder für die Approbationsprüfung einbezieht (§18 Absatz 4 Ziffer 3).

Weiters wäre zu überlegen, ob von den 500 Studienplätzen eine geringe Zahl, etwa 50 Plätze, als Pilotplätze für das Bachelorstudium geschaffen bzw. öffentlich finanziert werden könnten.

Es bleibt in der Verantwortung des BMSGPK sowie der Universitäten, die berufsrechtlichen Ausbildungserfordernisse und die Methodenvielfalt (4 Cluster §8 Absatz 2) zu gewährleisten. Bei der Erlassung von näheren Bestimmungen für den dritten Ausbildungsabschnitt auf dem Verordnungsweg ist eine Einbindung der Berufsverbände sinnvoll (§ 19 Absatz 1 und 2).

Die Berufsverbände danken dem **Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Herrn Johannes Rauch**, dem **Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung Herrn Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek** und allen Personen, die am Prozess beteiligt waren dafür, dass mit diesem modernen Gesetz ein Maßstab für eine zukunftsweisende Ausbildung und Ausübung der Psychotherapie gesetzt wird. Mit dem neuen Psychotherapiegesetz werden langjährige Forderungen der Berufsvertretung umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag.<sup>a</sup> Barbara Haid, MSc  
Präsidentin des ÖBVP



Dr.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Sabine Sammer-Schreckenthaler, BA, BA pth  
Präsidentin der VÖPP



MMag.<sup>a</sup> Ingrid Jagiello  
Vorsitzende des STLP